

ENTWURF

Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 05.10.2022

zur Änderung der B e t r i e b s s a t z u n g

für das Kreiskrankenhaus Grünstadt vom 20.03.2002

zuletzt geändert durch

die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Grünstadt

vom 22.12.2021

Der Kreistag Bad Dürkheim hat aufgrund von § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 188) zuletzt geändert durch Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit dem Landeskrankenhausgesetz (LKG) vom 28.11.1986 (GVBL. S. 342) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) sowie den §§ 3 und 22 der Achten Landesverordnung zur Durchführung des Krankenhausreformgesetzes (Krankenhausbetriebsverordnung – 8. KRGDVO) vom 22.01.1979, (GVBl. S. 55) letzte berücksichtigte Änderung: Dritter Teil aufgehoben durch Artikel 5 des Gesetzes vom 01.07.1997 (GVBl. S. 169) folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. § 29 der Betriebssatzung wird wie folgt um die Absätze 2 - 4 ergänzt:

§ 29 Leistungsaustausch

2. Die Verwaltungsleitung kann mit Einverständnis der Landrätin / des Landrats Bereiche des Medizinischen Versorgungszentrums Grünstadt/Leiningerland gegen Kostenerstattung mit der Beauftragung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. Die Lieferungen und Leistungen, die das MVZGL gegenüber dem Kreiskrankenhaus erbringt, sind in Höhe der Selbstkosten bei sparsamer Betriebsführung zu vergüten; dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen des Kreiskrankenhauses an das MVZGL.

3. Die Verwaltungsleitung ist berechtigt die Vergabe oder Inanspruchnahme von Darlehen nach Genehmigung durch den Krankenhausausschuss sowie die Bereitstellung oder den Erhalt von Liquiditätskrediten bis zu 1.000.000 Euro von oder an das MVZGL zu veranlassen.
 4. Für ein Darlehen zwischen dem Kreiskrankenhaus Grünstadt und dem MVZGL bedarf es einer individuellen Vereinbarung, in der die Rahmenbedingungen wie die Höhe, die Rückzahlungsmodalitäten und der Zinssatz festgelegt sind.
2. Im Übrigen bleibt die Betriebssatzung in der Fassung vom 22.12.2021 unverändert.

Bad Dürkheim, 05.10.2022
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat